

Zuständigkeitsordnung

für die Stadt Marsberg

Ratsbeschluss vom 20.12.2004

§ 1

Rat

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen.
- (2) Der Rat entscheidet über die Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 160.000 Euro übersteigt.
- (3) Der Rat kann in den Fällen, in denen er durch die Hauptsatzung oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen hat, die Angelegenheit im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften wieder an sich ziehen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss, Wahlprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Feuerwehr, öffentliche Ordnung und Verkehr, Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend, Familie und Soziales, Sportausschuss, Planungsausschuss, Bau- und Umweltausschuss, Werksausschuss, Bezirksausschuss Obermarsberg.

- (2) Die Ausschüsse haben die grundsätzliche Aufgabe, die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Entscheidungsbefugt sind die Ausschüsse in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch die Hauptsatzung, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen worden sind.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, die ihrer Entscheidungsbefugnis unterliegen, die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) alle Angelegenheiten, die nicht dem Rat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister durch Gesetz zur Entscheidung vorbehalten oder durch die Hauptsatzung oder diese Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen worden sind;
- b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit hierfür nicht Fachausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind;
- c) Stundung von Forderungen der Stadt über den Betrag von 11.000 Euro hinaus;
- d) Niederschlagung von Forderungen der Stadt über den Betrag von 3.000 Euro hinaus;
- e) Erlass von Forderungen der Stadt über den Betrag von 1.000 Euro hinaus;
- f) Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und der Wert im Einzelfall 160.000 Euro nicht übersteigt;
- g) Kompetenzkonflikte zwischen den Ausschüssen.

§ 4

Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend, Familie und Soziales

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend, Familie und Soziales wird ermächtigt, folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Verteilung der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel zur Kulturförderung, sowie für die Aufgabenbereiche Jugend, Familie und Soziales.

§ 5

Ausschuss für Feuerwehr, öffentliche Ordnung und Verkehr

Der Ausschuss für Feuerwehr, öffentliche Ordnung und Verkehr wird ermächtigt, folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Vergabe von Aufträgen für Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände für den Feuerschutz, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- b) den Straßenverkehr betreffende Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6

Sportausschuss

Der Sportausschuss wird ermächtigt, folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Verteilung der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung des Sports;
- b) Grundsätze zur Festlegung der Öffnungszeiten des Hallenbades.

§ 7

Planungsausschuss

Der Planungsausschuss wird ermächtigt, folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitverfahren; davon ausgenommen sind Beschlüsse gem. § 41 (1) Satz 2 lit g) GO. NW;
- b) Stellung eines Antrages gem. § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen);
- c) Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 BauGB);
- d) Erklärung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 33 (Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planaufstellung) und 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Zulässigkeit von sonstigen Bauvorhaben im Außenbereich);
- e) Erklärung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 19 (Genehmigung zur Teilung von Grundstücken), 31 (Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne) und 34 BauGB (Zulässigkeit

von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile), soweit der Bürgermeister beabsichtigt, das Einvernehmen nicht zu erteilen;

- f) Erteilung von Genehmigungen nach § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten);
- g) Ausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. BauGB und § 144 BauGB, soweit die Ausübung vom Bürgermeister im Einzelfall vorgeschlagen wird;
- h) Vergabe von Planungsaufträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8

Bau- und Umweltausschuss

Der Bau- und Umweltausschuss wird ermächtigt, folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Vergabe von Aufträgen zur Ausführung von Baumaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- b) Vergabe von Planungsaufträgen zur Dorfentwicklung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 9

Werksausschuss

Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung für die Stadtwerke über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung oder der Eigenbetriebsverordnung dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 10

Bezirksausschüsse

- (1) Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Bezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung durch den Rat oder einen Ausschuss über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Bezirksausschüsse haben das Recht, zu allen den Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen zu machen.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung der Aufgaben, die ihm durch Gesetz, durch die Hauptsatzung und durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten.
- (2) Folgende Angelegenheiten gelten außerdem als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Bürgermeister übertragen sind:
- a) Entscheidung über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel;
 - b) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung den Betrag von 11.000 Euro nicht übersteigt;
 - c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einem Betrage von 26.000 Euro, wobei erteilte Aufträge mit Beträgen ab 8.000 Euro dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben sind;
 - d) Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrage von 11.000 Euro;
 - e) Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrage von 3.000 Euro,
 - f) Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrage von 1.000 Euro,
 - g) Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 11.000 Euro nicht übersteigt.
 - h) Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste der Stadt Marsberg. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend, Familie und Soziales sowie der für Denkmalpflege sachverständige Bürger ist über die jeweils durchgeführte Eintragung in die Denkmalliste zu informieren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 12.06.2001 außer Kraft.